

Drs.Nr.: VT 60/23	Beratungsfolge	Vorlage zu
Regionalvorstand	Vorberatung - nicht öffentlich -	TOP 5
Regionalvertretung	Entscheidung - öffentlich -	TOP 5
am 20.Juni 2023 in Bad Kreuznach	Bearbeiter: Prof. Dr. Jamill Sabbagh Datum: 26.05.2023	

Zweite Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe -nachträglicher Beschluss über die Platzierung der Rotorblätter von Windenergieanlagen außerhalb der festgelegten Vorranggebieten Windenergienutzung – Beratung und Beschluss

Beschlussvorschlag: Die Regionalvertretung nimmt die Ausführungen der Vorsitzenden und der Geschäftsstelle zur Kenntnis und beschließt, dass die Rotorblätter von Windenergieanlagen über die im ROP 2014 festgelegten Vorranggebiete für Windenergienutzung hinausragen dürfen.

Abstimmung:

Ja:	Nein:	Enthaltung:

Sachverhalt:

Im regionalen Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe (ROP) 2014 sind 27 Vorranggebiete für Windenergienutzung mit einer Fläche von 4.631 ha festgelegt. Im ROP 2014 wurde nicht näher bestimmt, ob die Rotorblätter einer Windenergieanlage innerhalb des Vorranggebiets liegen müssen oder ob die Rotorblätter auch über das Vorranggebiet hinausragen dürfen.

Diese Fragestellung ist durch das „Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz – WindBG)“ vom 20.07.2022 relevant geworden. Denn die Frage, ob die Rotorblätter innerhalb der Vorranggebiete liegen müssen oder ob sie über die Vorranggebiete hinausragen dürfen, hat Auswirkungen auf die

anrechenbare Fläche für die Flächenbeitragswerte nach § 3 WindBG. Nach § 4 Abs. 3 WindBG sind Vorranggebiete im vollen Umfang auf die Flächenbeitragswerte anzurechnen, wenn der Rotor über die Vorrangfläche hinausragen darf. Rotor-innerhalb-Flächen sind dagegen nur anteilig auf die Flächenbeitragswerte anzurechnen. In diesem Fall wird der einfache Rotorradius abzüglich des Turmfußradius einer Standardwindenergieanlage von den Grenzen des ausgewiesenen Vorranggebiets abgezogen. Dieser Wert wird standardmäßig mit 75 m festgelegt. Durch diesen Flächenverlust wird das Erreichen der vorgegebenen Flächenbeitragswerte somit erheblich erschwert.

Das Ministerium des Inneren und für Sport Rheinland-Pfalz weist in seinem Schreiben „Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien; kommunale Windenergieplanungen“ vom 25.10.2022 deshalb darauf hin, dass bei bestehenden Windenergieplänen, die eine Rotor-Innerhalb-Regelung beinhalten (explizit oder faktisch), nach Möglichkeit durch ein formales Änderungsverfahren (§ 1 Abs. 8 BauGB) eine Rotor-Out-Regelung eingeführt werden sollte.

Anders verhält es sich, wenn keine explizite Regelung hierzu besteht. In § 5 Abs. 4 wird dazu Folgendes ausgeführt: „Bei einem Raumordnungs- oder Flächennutzungsplan, der keine Bestimmung im Hinblick auf die Platzierung der Rotorblätter von Windenergieanlagen außerhalb einer ausgewiesenen Fläche trifft, kann der Planungsträger, der den Beschluss über den Plan gefasst hat, durch Beschluss bestimmen, dass die Rotorblätter nicht innerhalb der ausgewiesenen Fläche liegen müssen, wenn der Plan bis zum 1. Februar 2024 wirksam geworden ist. Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu geben oder zu verkünden.“

In der bisherigen Planungspraxis hat die Geschäftsstelle der Planungsgemeinschaft aufgrund der mit dem Maßstab 1:75.000 des Regionalplans verbundenen zeichnerischen Unschärfe ein Hinausragen der Rotorblätter über die Grenze der Vorranggebiete als unkritisch angesehen, solange die rechtlich bindenden Schutzabstände eingehalten waren. Vor diesem Hintergrund empfiehlt die Geschäftsstelle, einen Beschluss zu fassen, wonach die Rotorblätter von Windenergieanlagen über die Vorranggebiete für die Windenergienutzung im rechtskräftigen ROP 2014 hinausragen dürfen.



Regionalvertretung der Planungsgemeinschaft Rheinhausen-Nahe

Auszug aus der Niederschrift der 8. Sitzung des Regionalvertretung in der Wahlperiode 2019-2024 am 20. Juni 2023 – 10:50 Uhr bis 13:10 Uhr in Bad Kreuznach

TOP 5 Zweite Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhausen-Nahe – nachträglicher Beschluss über die Platzierung der Rotorblätter von Windenergieanlagen außerhalb der festgelegten Vorranggebiete Windenergienutzung – Beratung und Beschlussfassung

Herr Krämer teilt mit, dass das Ministerium des Inneren und für Sport Rheinland-Pfalz in seinem Schreiben „Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien; kommunale Windenergieplanungen“ vom 25.10.2022 auf Folgendes hinweist: Nach § 5 Abs. 4 WindBG könne bei einem Raumordnungsplan, der keine Bestimmung im Hinblick auf die Platzierung der Rotorblätter von Windenergieanlagen außerhalb einer ausgewiesenen Fläche trifft, der Planungsträger durch Beschluss bestimmen, dass die Rotorblätter nicht innerhalb der ausgewiesenen Fläche liegen müssen. Ein solcher Beschluss werde der Planungsgemeinschaft mit Blick auf die vollumfängliche Anrechnung der vorhandenen Vorranggebiete Windenergie empfohlen, da ansonsten etwa ein Drittel der Fläche nicht angerechnet werden könne.

Herr Krämer hebt zudem hervor, dass eine Rotor-außerhalb-Regelung dann nicht angewendet werden könne, wenn ein Rotor in ein Ausschlussgebiet für Windenergie hineinrage.

Der Beschlusstext wird daher am Ende um folgenden Zusatz ergänzt: „soweit diese nicht in Ausschlussgebiete hineinragen“.

Herr Weitmann erkundigt sich, was passiert, wenn die Rotoren in Vogelzugkorridore hineinragen.

Herr Dr. Martin weist auf die Richtwerte der Technischen Anleitung Lärm hin, die dennoch einzuhalten sind.

Die Geschäftsstelle erklärt, dass beides im immissionsschutzrechtlichen Verfahren zu prüfen sei.

Herr Schmidt von der obersten Landesplanungsbehörde meldet sich zu Wort und stellt klar, dass der Beschluss allein der Anrechenbarkeit von Vorranggebieten für Windenergie auf den Flächenbeitragswert nach dem WindBG diene. Weitergehende Genehmigungsentscheidungen würden hiermit nicht getroffen.

Die Vorsitzende stellt sodann die Beschlussempfehlung zur Abstimmung:



Regionalvertretung der Planungsgemeinschaft Rheinhausen-Nahe

Beschlussvorschlag: Die Regionalvertretung nimmt die Ausführungen der Vorsitzenden und der Geschäftsstelle zur Kenntnis und beschließt, dass die Rotorblätter von Windenergieanlagen über die im ROP 2014 festgelegten Vorranggebiete für Windenergienutzung hinausragen dürfen, soweit diese nicht in Ausschlussgebiete hineinragen.

Die Beschlussvorlage wird mit 37 Ja-Stimmen und einer Nein-Stimme angenommen.